

## Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

### **Ordnung über die praktische Vorbildung**

### **für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering**

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 14. Juni 2006

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 14. Juni 2006 die folgende Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering beschlossen\*:

#### **Gliederung der Ordnung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung Rahmenordnung für praktische Vorbildung
- § 3 Dauer der praktischen Vorbildung
- § 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung
- § 5 Bescheinigung über die praktische Vorbildung
- § 6 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

#### **Anlagen der Ordnung**

- Anlage 1 Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen

---

\* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 11.08.2006.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Vorbildung aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering, die ab 01.10.2006 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung der Rahmenordnung für praktische Vorbildung**

Die „Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung - RVpO)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung**

(1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt mindestens 13 Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktikum im Sinne der Ordnung, desgleichen Hilfsarbeiten z.B. in Werkstätten. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht erwünscht.

(2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen der praktischen Vorbildung nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters abgeleistet worden sein.

## **§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung**

(1) Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden, sind in der Anlage 1 aufgeführt. Bei den nur teilweise anzuerkennenden Berufen nach Anlage 1 ist eine Rücksprache mit dem/der für das Praktikum zuständigen Vorpraktikumsbeauftragten zur Festlegung der noch zu absolvierenden Praktikumsinhalte erforderlich. Bei nicht genannten Berufen, bei denen die Metallbearbeitung oder die industrielle Fertigung wesentlicher Inhalt ist, ist gegebenenfalls eine teilweise Anerkennung möglich. Dazu ist eine Rücksprache mit dem/der für das Vorpraktikum zuständigen Vorpraktikumsbeauftragten erforderlich.

(2) Für die praktische Vorbildung von Bewerbern und Bewerberinnen ohne anzuerkennende praktische Vorbildung richtet sich die Auswahl der Arbeitsfelder nach den Gegebenheiten der Ausbildungsbetriebe. Es werden folgende Zeiten und Inhalte empfohlen:

### **Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten der Metallverarbeitung:**

#### **Insgesamt 7 Wochen**

- a) Handwerkliche Grundausbildung  
(Feilen, Sägen, Scheren, Biegen, Richten, Nieten, Reiben, Gewindeschneiden)  
2 bis 4 Wochen
- b) Spanende Bearbeitung  
(Bohren, Senken, Drehen, Fräsen, Hobeln, Stoßen, Schleifen)  
2 bis 4 Wochen
- c) Messen und Prüfen  
Messschieber, Messuhr, Messschraube, Haarlineal, Grenzlehren, Formlehren, Winkelmesser, Endmaße)  
1 bis 2 Wochen
- d) Verbindungstechnik  
(Schweißen, Lötten, Kleben)  
maximal 2 Wochen
- e) Formgebung im flüssigen Zustand  
(Sandguss, Kokillenguss, Druckguss von Metallen, Spritzgießen und Pressen von Kunststoffen, Modellbau)  
maximal 2 Wochen

Anwendung der erworbenen Grundkenntnisse beim Herstellen von Fertigprodukten. Kennenlernen der Zusammenarbeit im Betrieb sowie des konstruktiven, fertigungstechnischen und terminlichen Arbeitsablaufs:

Insgesamt 6 Wochen

- a) Mitarbeit beim Herstellen von Fertigungs-, Mess- und Prüfmitteln  
maximal 3 Wochen
- b) Mitarbeit beim Herstellen von Werkstücken durch spanlose Formgebung  
maximal 3 Wochen
- c) Mitarbeit bei der Montage von Geräten, Maschinen und Anlagen oder bei der Maschineninstandhaltung  
maximal 3 Wochen
- d) Mitarbeit bei der Qualitätssicherung  
maximal 3 Wochen

### **§ 5 Bescheinigung über die praktische Vorbildung**

Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage sollen ersichtlich sein.

### **§ 6 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

---

**Anlage 1** zur Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering

---

**Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen**Mit 13 Wochen werden anerkannt:

Anlagenmechaniker/in  
Aufbereitungsmechaniker/in  
Automobilmechaniker/in  
Büchsenmacher/in  
Chirurgiemechaniker/in  
Dreher/in  
Energieelektroniker/in  
Elektroinstallateur/in  
Elektromaschinenbauer/in  
Elektromaschinenmonteur/in  
Elektromechaniker/in  
Feinmechaniker/in  
Fernmeldeanlagenelektroniker/in  
Fluggerätebauer/in  
Fluggerätemechaniker/in  
Flugtriebwerksmechaniker/in  
Gießereimechaniker/in  
Industrieelektroniker/in  
Industriemechaniker/in  
Kälteanlagenbauer/in  
Karosserie- und Fahrzeugbauer/in  
Kraftfahrzeugelektriker/in  
Kraftfahrzeugmechaniker/in  
Konstruktionsmechaniker/in  
Kunststoffschlosser/in  
Kupferschmied/in  
Landmaschinenmechaniker/in  
Leichtflugzeugbauer/in  
Maschinenbaumechaniker/in  
Metallbauer/in  
Modellbauer/in  
Schneidwerkzeugmechaniker/in  
Verfahrensmechaniker/in (Hütten- u. Halbzeugindustrie)  
Werkzeugmacher/in  
Werkzeugmechaniker/in  
Zerspanungsmechaniker/in  
Zweiradmechaniker/in

Mit 7 Wochen werden anerkannt:

Kommunikationselektroniker/in  
Prozessleitelektroniker/in  
Radio- und Fernsehtechniker/in